

STICHWORT

TOP: Rangfolge im Arbeitsschutz

ARBEITSSCHUTZ Der Arbeitgeber hat die Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten durch Maßnahmen des Arbeitsschutzes zu gewährleisten. Hierauf verpflichten ihn die allgemeinen Grundsätze in § 4 Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG). Auf Basis einer Gefährdungsbeurteilung gilt es Maßnahmen zu planen, um im Sinne des Gesundheitsschutzes die Technik, Arbeitsorganisation, Arbeitsumwelt und soziale Beziehungen am Arbeitsplatz möglichst optimal aufeinander abzustimmen.

Prävention heißt: Gefährdungen für das Leben, die physische und psychische Gesundheit sind möglichst zu vermeiden; ermittelte Gefährdungen sind nach Möglichkeit an der Quelle zu beseitigen (Verhältnisprävention). Doch wie werden Arbeitsschutzmaßnahmen korrekt abgeleitet, welche Maßnahmen haben Vorrang? Das darf keinesfalls willkürlich oder zufällig ablaufen, sondern es gilt als Grundregel das sogenannte TOP-Prinzip.

Rangfolge bei Arbeitsschutzmaßnahmen

Unter Beachtung der allgemeinen Grundsätze nach § 4 ArbSchG hat der Arbeitgeber eine Rangfolge bei den zu ergreifenden Maßnahmen einzuhalten:

- **T:** Vorrang haben **technische** Maßnahmen (T): bei Lärm z. B. Dämmung oder lärmarme Fertigung, neue Maschinen und Geräte etc.
- **O:** Sind diese Maßnahmen nicht ausreichend oder realisierbar, kommen (zusätzlich) **organisatorische** Maßnahmen (O) in Betracht: etwa kurze Arbeitseinsätze in belastenden Bereichen etc.
- **P:** Erst die letzte Option sind **personenbezogene** Schutzmaßnahmen (P) wie das Anlegen einer Schutzbrille, das Tragen eines Schutzzuges bei Umgang mit Gefahrstoffen oder eines Lärmschutzes am Ohr.¹

Das Beispiel Bildschirmarbeit veranschaulicht die Rangfolge: Bewegungsarme Dauerarbeit

am PC gefährdet die Gesundheit. Ständiges Sitzen, das Starren auf den Bildschirm, beansprucht die Augen, den Stütz- und Bewegungsapparat. Unterweisungen (§ 12 ArbSchG), Ausgleichsübungen im Büro und geförderte Sportangebote außerhalb der Arbeitszeit wirken als verhaltenspräventive Maßnahmen² nicht nachhaltig.

Nach dem TOP-Prinzip haben verhältnispräventive Maßnahmen Vorrang: Das ist die Anschaffung von ergonomischen Arbeitsmitteln (höhenverstellbare Schreibtische, Stühle für dynamisches Sitzen, ergonomische Standards bei Hardware und Software etc.). Hinzu kommen organisatorische Maßnahmen der Arbeitsgestaltung.

Der Anhang der neuen Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV) verlangt vom Arbeitgeber, dass Bildschirmarbeit insbesondere durch andere Tätigkeiten oder regelmäßige Erholungszeiten unterbrochen wird (vgl. Nr. 6.1, Abs. 2 ArbStättV).

Dazu führt Prof. Ralf Pieper aus:³ Nach dem TOP-Prinzip ist die Unterbrechung der Bildschirmarbeit vorrangig, und zwar nach dem Konzept der »Mischarbeit«, d.h. durch Tätigkeitsanteile unabhängig vom Bildschirm. Diese »Mischarbeit« zum präventiven Gesundheitsschutz wird auch von den Berufsgenossenschaften gefordert,⁴ um Gefährdungen durch Monotonie/Ermüdung und einseitige körperliche Belastungen zu mindern. Büroarbeit muss mit Bewegungsanreizen angereichert werden. Erst in zweiter Linie sind Unterbrechungen durch besondere Pausen (»Erholungszeiten«)⁵ zu ermöglichen.

Diese Gestaltungsfragen unterliegen der Mitbestimmung nach § 87 Abs. 1 Nr. 7 BetrVG, da der Arbeitgeber Handlungsspielräume bei der Ausstattung von Büros und der Regelung von Arbeitsabläufen hat. Das TOP-Prinzip ist immer anzuwenden und gilt auch für alle Verordnungen zum Arbeitsschutzgesetz (wie Betriebssicherheitsverordnung etc.). ◀



Axel Herbst ist als Berater bei »Arbeit und Gesundheit« in Hamburg aktiv.

¹ Das Anlegen unterschiedlicher Persönlicher Schutzausrüstung (PSA).

² Vgl. Beitrag zum Nutzen der Betrieblichen Gesundheitsförderung ab S. 29 ff.

³ Aktuell im Bund-Verlag erschienen: Basiskommentar zur ArbStättV von Ralf Pieper.

⁴ Vgl. DGUV Information 215-410.

⁵ Die »Bildschirmpause« gibt es nach der aufgehobenen Bildschirmarbeitsverordnung nicht mehr.